

Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.11.1989 i.v.m. den Änderungssatzungen vom 11.12.1997, 19.12.2001 und 11.07.2013

Aufgrund des § 5 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die
Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbands Sasbach-Endingen am
15.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 18 erhält die folgende neue Fassung:

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden gemäß § 20 GKZ die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Das Rechnungswesen wird nach den Vorschriften der EigBVO-HGB geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 2

§ 22 erhält folgenden neue Fassung:

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Verbandsgemeinden durch Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.
- (3) Der Wirtschaftsplan des Zweckverbands wird in Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde ausgelegt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, 15.06.2023

gez. Bürgermeister Jürgen Scheiding, Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.